

734 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des

Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 27. April 1972,
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert
wird (23. Gehaltsgesetz-Novelle)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates sollen die für Militärpersonen geltenden Besoldungsregelungen ergänzt werden, um eine Anpassung an die Bezüge der einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst Leistenden vorzunehmen. Die Milderung der bestehenden Bezugsdiskrepanz soll durch eine Erhöhung der Heeresdienstzulage für zeitverpflichtete Soldaten, Beamte und Vertragsbedienstete in Unteroffiziersfunktion sowie für Offiziere der Dienstklassen II bis V bewirkt werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Mai 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 27. April 1972, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (23. Gehaltsgesetz-Novelle), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 16. Mai 1972

W a l l y
Berichterstatter

S e i d l
Obmann